Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 26

Artikel: Das freie Installations-Handwerk und die kommunale Konkurrenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576969

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kommen, ist da von vornherein gegeben. Aber auch in Mietshäusern, wo doch in jedes Stockwerk ein Gas-Badeosen oder Automat kommt, lassen sich diesbezügsliche Abzugsverhältnisse schassen und sollte für jeden Stock ein besonderes Kamin bezw. Zug erstellt werden. Wenn an ein Rohr, welches meist auch noch zu eng erstellt wird, mehrere Stockwerke angeschlossen sind, so kann es sehr leicht vorkommen, daß die Abgase des einen Apparates den Gang des andern ungünstig beeinsstussen, indem die Abgase des im Betrieb besindlichen Ofens in ein darüber liegendes Badezimmer ausströmen können. (Fortsetzung folgt).

Installations=Technik.

Die Ablafvorrichtungen an Behälter machen oft große Schwierigkeiten. Je nachdem sie Flüssigkeiten enthalten, hält es sehr schwer, gute und dauernd dicht schließende Hähne zu bekommen, denn die Reiberhähne werden mit der Zeit alle mehr oder weniger angegriffen und fangen bald an zu tropfen. Schleberhähne lassen sich nur langsam schließen, was besonders beim Abfüllen in Behälter mißlich empfunden werden kann.

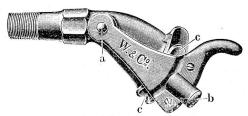


Fig. 1. Gewinde-Sahn, geschloffen.

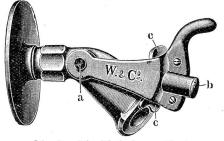


Fig. 2. Flansch-Bahn, geöffnet.

Ein Hahnenmodell, welches diesen Mißständen entgegentritt, ist der in Fig. 1—4 dargestellte Persettionshahnen.

Dieser Hahn führt eine an 2 settlichen Drehpunkten a besestigte und innerhalb bestimmter Grenzen auf- und abwärts bewegliche, ebenso einsache als praktische Verschlußvorrichtung; letzere besteht im wesentlichen aus dem VerschlußzSchieber c, welcher mit Hilfe eigens konstruierter Präzisionsmaschinen auf der Mündungsssläche des Hahnes hermetisch schließend eingeschliffen ist, sowie aus einer im Hohlraum b besindlichen starken und nie erlahmenden Spiralseder, welche den VerschlußzSchieber gegen die Mündungsfläche des Hahnes drückt. Der Eigenart dieser Anordnung in Verdindung mit petnlich exakter Ausssührung verdankt der Hahn seine in kürzester Zeit erlangte enorme Verbreitung.

Der Perfektionshahn ist gleich gut geeignet zur Abstüllung von Olen, Firnis, Lacken, Petroleum, Alkohol, Fruchtsästen, Liköre, Essig, Senf, Syrup, Melasse, Zuckerzouleur, Leim, Teer, Asphalt, Carbolineum, Säuren, Laugen, Wasserglas zc. lassen sich zusammenkassen als: Die hauptsächlichsten Borzüge:

Absolute und dauernde Dichtigkeit auch für dunnflüssigste Substanzen; jeder Berlust ist somit ausgeschloffen;

Exaktes und sauberes Ablassen auch dicks
flüssigster Substanzen, da beim Schließen des Hahnes der Berschluß-Schieber c die zähflüssige Masse von der Hahnmündung auf das vollkommenste abstreicht, wodurch das bei anderen Hähnen unvermeidliche, lästige und zeitraubende Nachtropsen vollständig in Wegfall kommt.

Sämtliche Gewinde Hähne werden mit konischem Gewinde (für hölzerne Fastage) oder mit Gasgewinde (für eiserne Reservoirs 2c.) geltefert.

An Stelle des Verschluffes von Bronze kann ein solcher von Eisen (zum Gebranch für Laugen) vorzgeschrieben werden.

Blei-Hähne werden nach Fig. 3 geltefert. Bei den Hähnen dieser Konstruktion ist der auf den Verschluß-Schieber c von außen wirkende Druck durch die

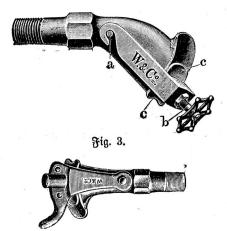


Fig. 4. Sähne mit geradem Auslauf (zur Berwendung in vertifaler Lage bestimmt).

Schraubenspindel bregulierbar und wird vor jedesmaligem Offnen oder Schließen gänzlich aufgehoben, um das bei Blei-Hähnen anderer Konstruktionen so häusig vorkommende Aufreißen der Dichtungsslächen mit Sicherheit verhindern zu können. Der um a bewegliche Verschluß-Bügel besteht aus Bronze, der gewölbte Verschluß-Schleber c aus einer inneren Blei- und einer äußeren Bronze-Platte.

Das freie Installations=Handwerk und die kommunale Konkurrenz.

Sollen die Gemeindeanstalten Haus Installationen für Gas und Wasser ausführen?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon mehr als einmal der Gegenstand erregter Debatten in den Fach-

vereinigungen der Installation Betreibenden gewesen und seitens dieser Stellen wohl ohne weiteres verneint worden. Daß es hierbei nicht bei Einseitigkeiten bleibt, ist bei der Natur der Sache klarliegend. Betrachten wir zunächst die Gründe, welche die Gas- und Wasserwerke sur sich ansühren, denn man muß auch den andern Teil zu Wort kommen lassen.

Die Entwicklung der Gas- und Wafferwerke aus ihren Anfängen bedingen, daß eine Anzahl gelernter Arbeiter die auszuführenden Anlagen übernimmt. Nehmen wir die Erstellung einer Orts Bafferversorgung an, in welcher Gemeinde bisher keine gelernten Inftallateure ansäßig waren, da für sie auch nichts zu tun gewesen Meift werden solche Arbeiten einer großen Wafferleitungsbaufirma übertragen. Die Erftellung ber Hauswafferleitungen follen dann entweder diefer Firma mitübertragen werden oder an in den nächtstliegenden Städten anfäßige Inftallateure. Es bewerben fich aber auch ortsanfäßige Sandwerter, wie Schmiede, Mechanifer, Schloffer und Spengler. Soweit diese nun in früherer Beit anderorts Wafferleitungen ausführten, foll bagegen nichts gesagt sein, wenn sie die alten Kenntnisse auffrischen und in ihrer jetigen Beimatgemeinde einen neuen Erwerbszweig finden. Wie fteht es aber, wenn sich Wagner und andere dem Inftallationsgewerbe völlig fernstehende Sandwerter auf dieses Gebiet werfen? Da ift es dann beffer, wenn die Inftallationsarbeiten durch die bauende Firma oder die Gemeinde felbst ausgeführt merden.

Bei Erstellung eines Gaswerkes ist es noch weit wichtiger, daß die Anlagen nur durch geschulte Installateure, welche über praktische Ersahrungen versügen, ausgeführt werden. Da ist es noch eher begreislich, wenn sich die neuen Werke das Installationsrecht sichern.

Wer die Erstehung eines Gaswerkneubaues durchgelebt hat, wird es begreistich finden, wenn die treibenden Kräfte sich auch die Hausinstallationen sichern. Damit eng verbunden steht auch der Berkanf der Apparate. Meist wird man an kleineren Gemeinden keine geschulten Installateure für Gasinstallationen sinden und so wird die Installation in der Hand der Unternehmer bleiben müssen. Diese haben aber auch das regste Interesse daran, daß nur sachgemäße Arbeiten, wirklich gute und erprobte Apparate ausgeführt und geliefert werden, denn alle Störungen fallen auf das Gaswerk selbst zurück.

Ferner müffen die Werke steis einen Stamm Arbeiter beibehalten, welche die von den Werken meist immer alleine auszuführenden Hausanschlüffe auszusühren haben. Wenn nun ein Werk aber im Betrieb ist, so sind diese Arbeiten gedrängter Natur und die Werke müssen dann die Arbeitskräfte anderweitig beschäftigen. Dies kann aber nicht immer nur auf Gemeindearbeiten beschränkt bleiben und so bildet sich wohl oder übel eine Konkurrenz für den selbständigen Installateur heraus.

Den Werken wird man daher nie ganz verbieten können, gar keine Arbeiten dieser Art auszusühren, ebensowenig, wie man es einem Spenglermeister auf dem

Land verbieten kann, daß er in seinem Laden bei Betroleumlampen auch Petroleum verkauft, was doch eigentlich Sache des Kaufmanns mare. Welche Beftrebungen der Inftallateure konnen in dieser Art aber als gesunde bezeichnet werden? Meiner Meinung nach ließe fich eine Einigung dahln finden, daß die Werke nur eine beschränfte Tätigfeit hinfichtlich ber Ausführung von Hausinstallationen übten. Jedenfalls ift von vorneherein zu unterscheiben, ob das betr. Werk lediglich von der Gemeinde oder aber zunächst nur von einem Konzeffionar erstellt und von diefem betrieben wird. nach dieser Stellung muß man dem Inhaber des Werkes auch Konzeffionen hinfichtlich der Erstellung von Hausinstallationen machen. Leider findet man aber oft so wenig Einigung in dieser Frage, welche doch alle Teile fehr berührt. Ift der Unternehmer ortsfremd, fo hat er vielfach die Handwerker als Gegenpartei und wenn er energische Beamte hat, die für ihn arbeiten, so fann es leicht boses Blut geben. Es ware baber immer beffer, wenn an folchen Plagen, wo neue Gasoder Wafferversorgungen erfteben, bestimmte Vorschriften feitens ber Gemeinde erfolgten. Ift die Gemeinde felbst die Erstellerin der Werke, so hat sie diese Vorschriften zu erlaffen, baut ein konzeffionierter Unternehmer das Werk, so kann er sie erlassen, sie sind aber von ber Gemeinde gutzuheißen.

Dabei ist aber Bedingung, daß die Gemeinde sich einen Spezial-Ingenieur zulegt, welcher die Vorschriften ausarbeitet und deren Befolgung während der Bauzeit überwacht. Auf diese Weise werden sich Verhältnisse schaffen lassen, welche allen Teilen zum Segen gereichen, der Gemeinde, dem Unternehmer und den Einwohnern selbst.

Die Vorschriften müßten barauf basieren, daß für die Rohrleitungen, die in die Erde verlegt werden Hauptleitungen genaue Druckprüfungen zu ersolgen haben, besonders bei Gasleitungen ist dies wichtig, denn wenn ein Rohrnetz nicht gewissenhaft verlegt wird, so können sich mit der Zeit starke Verluste einstellen, die besonders dann höchst unangenehm sind, wenn eine Ortsgemeinde ein Gaswerk aus den Händen eines Konzessionärs übernehmen will. Daß die Leitungen auch nach den technischen Grundsähen verlegt werden, dafür hat der Bestressende selbstverständlich ebenfalls die Verantwortung zu tragen.

Ferner sind für die Hausinstallationen bestimmte Borschriften anzusertigen und ist jede Leitung vor der Erstellung anzumelden, am besten unter Beigabe einer Zeichnung. Werden in den Vorschriften die Dimensionen der Leitung angegeben, so sind sie genau einzuhalten und kann die Abnahme der Anlagen, welche gegen diese Vorschriften erstellt wurden, versagt werden. Bei Gasanlagen wird hier sehr viel gefündigt, denn um billige Leitungen zu erstellen, werden vielsach zu enge Rohre genommen, die dann den angeschlossenen Apparaten zu wenig Gas bringen.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, würde sich das Zusammenarbeiten von Gemeinden- und Privat-

Die Aktien-Gesellschaft der Eisen- und Stahlwerke Vormals Georg Fischer in Schaffhausen

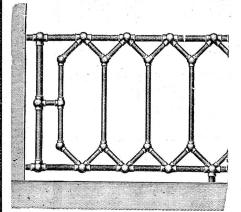
fabriziert ausser Stahlguss, Auto-Spezialstahlguss und schmiedbarem Guss noch:

+ GF + Röhrenverbindungsstücke = Fittings, von 1/8 bis 6" engl.

und zwar für:

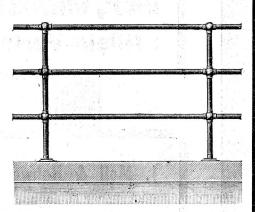
Gas-, Wasser- und Dampf-Leitungen, Zentralheizungsanlagen

unsere **Spezial-Fittings**, welche alle erdenklichen Abzweigungen und Uebergänge bei ungehinderter Wärme-Zirkulation gestatten, dabei aber lästige Umleitungen oder Leitungsunterbrechungen vermeiden, ferner:



Geländer

kombiniert aus Röhren und Fittings von der einfachsten bis zur Luxusausstattung, in schwarz (für Oelfarben oder Lackanstrich), galvanisiert, blank poliert od. vernickelt für Treppen, Balkone, Hausund Garten-Einfriedungen, Gartenpavillons, Schutzgitter für Maschinen-, Motoren- und Schalt-Anlagen etc. etc.



🚃 Ferner sind stets vorrätig: 蒓

Rohrschraubstöcke, Rohrrichtapparate, Rohrschellen, Rohrträger, Hahnen u. Ventile, Hahnenschlüssel, Mutternschlüssel, Flügelmuttern, Seilschlosse, Spannschlosse, sow. Kettenhaken, Riemenverbinder, Riemenspanner, Schraubzwingen etc.

inftallateuren folgendermaßen regulieren laffen. Es foll hierbei zunächst die Erstellung neuer Werke in kleineren Gemeinden maßgebend sein.

Wird ein neues Werk erstellt, so sind die ortsansässigen Installateure binnen einer gegebenen Frist
aufzusordern, sich um die Konzession für Erstellung von Hausanschlüssen bezw. Hausinstallationen zu bewerben. Der Aussorderung sind auch gleichzeitig die Bedingungen, unter welchen die Lettungen ausgeführt werden müssen, zu erlassen. Der Bewerbung hat ein Besähigungsnachweis beizultegen, und ist, wenn die Konzession erteilt wird, eine Kaution in angemessener Höhe zu hinterlegen. Diese Kaution hat dazu zu dienen, das bei wirklich schlechten Arbeiten die Gemeinde solche ihren Einwohnern auf Kosten des Konzessionärs sür die Installation ändern lassen kann.

Die zu erstellenden Installationen sollten zu einem Tarif ausgeführt werden, dessen Minimalsatz nicht unterschritten werden darf. Die Werke, welche meist mit höheren Spesen zu rechnen haben, werden diesen Tarif wohl nie unterbieten und wenn das Werk auf guter Grundlage aufgebaut wird, so wird es mehr Interesse daran haben, zu sehen, daß tunlichst viele Abnehmer entstehen, als daß es selbst viel Installationen aussührt. Denn je schneller mit Hilse der konzessionierten Ins

stallateure Anschlüffe gemacht werden, um so sicherer ift die Rentabilität des Werkes.

Noch ein Punkt, der viel zu besprechen gibt, ift der Berkauf von Installationsgegenständen. Da wird durch die freie Konkurrenz viel gesündigt. Es ließen sich aber auch hier einigermaßen Bedingungen ausstellen, die die Konsumenten vor Schaden bewahren. Die Kontrolle der Apparate hätte ev. auch durch den berusenen Ingenieur zu erfolgen, der objektiv zu urteilen hat. Wie bei Wasserleitungen die Vorschriften über die Armaturen erslassen werden können, so lassen sich auch bei Gasleitungen Normen bestimmen, welche Apparate empsehlenswert sind.

Da sollten die Gemeinden eine Ausstellung der versschiedenen Apparate vornehmen, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Apparate, d. h. sie dürsen sich nicht von Gesichtspunkten leiten lassen, welche mit sachlichen Gründen nichts zu tun haben. (Schluß folgt.)